

Bleichemattstrasse 12 Postfach, 5001 Aarau Telefon 0848 836 800 die-agv.ch

Prävention

BRANDSCHUTZ

Brandschutzbewilligung – Wann gilt die kantonale Zuständigkeit?

Merkblatt

1. Rechtsgrundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23.03.2005 (Stand 01.01.2022)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom
 13. März 1964 (Stand am 1. September 2023)
- Brandschutzrichtlinie (BSR) Begriffe und Definitionen 10-15

2. Kriterien für die Zuständigkeit

Die Herkunft der folgenden Textbausteine entspricht:

BSV: fett
 Brandschutznorm: normal
 ArG: kursiv

BSR: <u>unterstrichen</u>

Gebäude fallen in die kantonale Zuständigkeit, wenn sie eine der folgenden Nutzungsgrenzen übersteigen:

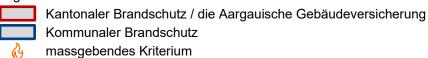
- a) Beherbergungsbetriebe, die dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufnehmen, wie:
 - Krankenhäuser, Alter- und Pflegeheime (Unterscheidung Alterswohnen / Wohnnutzung → mit der Aargauischen Gebäudeversicherung absprechen)
 - Hotels, Pensionen und Ferienheime (Unterscheidung gewerbliches Wohnen / Wohnnutzung → mit der Aargauischen Gebäudeversicherung absprechen)
- b) **Verkaufsgeschäfte** mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von mehr als 1'200 m²
- c) **Räume mit grosser Personenbelegung**, in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können, insbesondere:
 - Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten
 - Verkaufsräume bis 1'200 m² Verkaufsfläche
- d) **Parking** mit einer Grundfläche von mehr als 600 m² (geteilte Zuständigkeit? → vergleiche Fallbeispiele 1 und 8)
- e) **Hochregallager**: Räume zur Lagerung von Gütern in Regalen, welche in Regalgassen angeordnet sind und mit einer Lagerhöhe über 7.50 m, gemessen ab Fussboden bis Oberkante Lagergut
- f) Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe
- g) Bürobauten mit mindestens zwei oberirdischen Geschossen und mehr als 600 m² Bruttogeschossfläche pro Stockwerk

DIE AARGAUISCHEGEBÄUDEVERSICHERUNG

- h) Schulen und Kindergärten, die nicht auf das Erdgeschoss beschränkt sind, inkl. Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kinderhorte) mit mehr als 20 Kindern
- Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern
 - die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens sechs Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder
 - die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden, oder
 - Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind
- j) Gewerbliche Betriebe mit über 300 m² gewerblich genutzter Fläche, bei denen eine besondere Brand oder Explosionsgefahr besteht, wie Lösungsmittel und Holz verarbeitende Betriebe, Farbspritzanlagen, Autoreparaturwerkstätten, Apotheken, Drogerien, Herstellungsbetriebe chemischtechnischer Produkte usw.
- k) Lagerhäuser, -räume und -plätze ab einer Lagerfläche von 600 m² pro Stockwerk oder insgesamt 1'800 m² Lagerfläche, ferner Lagerplätze ab 1'800 m² Lagerfläche
- I) Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen, wie:
 - Lösungsmittellager mit mehr als 450 I für die Kategorie F1 und F2, zum Beispiel Benzin / Verdünner
 - Flüssiggasdepots
 - Gasflaschenlager mit mehr als 450 kg Flüssiggas oder mehr als 1000 l Flascheninhalt für gasförmige Medien
 - Tankstellen
 - stationäre Tankanlagen im Freien mit mehr als 2000 I für die Kategorien F3 und F4, zum Beispiel Heizöl, Dieselöl
- m) Gewerbliche und industrielle Feuerungen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung, wie Trocknungsanlagen, Einbrennkabinen, Dampf- und Heisswasserkessel usw.

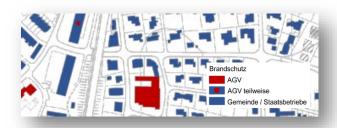
3. Fallbeispiele

Legende:

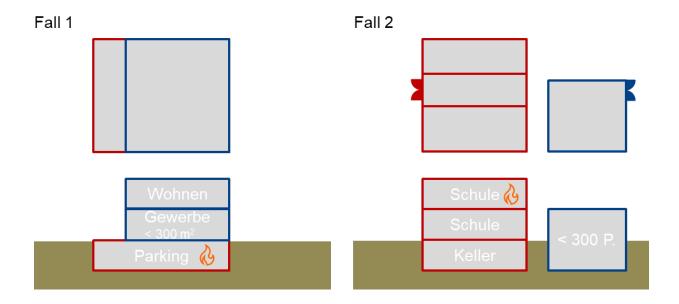


Hinweis: Zu jedem Fall wird der Schnitt (unten) und der Grundriss (oben) abgebildet.

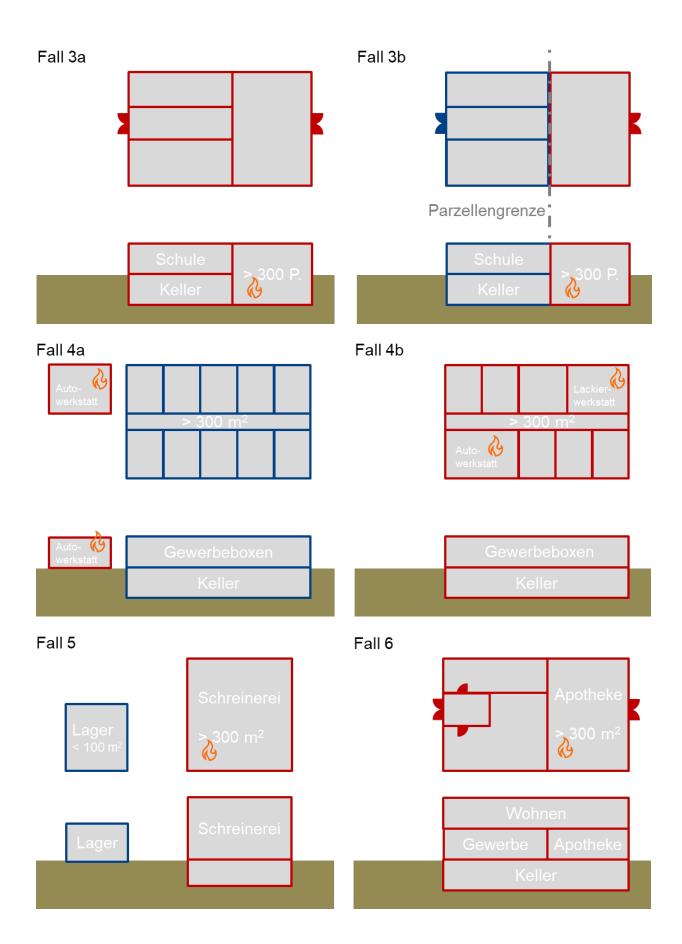
Die (aus Sicht der Aargauischen Gebäudeversicherung) zuletzt zuständige Behörde ist im WebGIS der Aargauischen Gebäudeversicherung im geschützten Bereich einsehbar: <u>die-agv.ch/gk</u>



Baubewilligungsbehörden haben im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Möglichkeit, einen Zugang für den geschützten, mit weiteren Informationen ausgestatteten Bereich zu erhalten. Bitte melden Sie sich hierzu bei: praevention@die-agv.ch



DIE AARGAUISCHEGEBÄUDEVERSICHERUNG



DIE AARGAUISCHEGEBÄUDEVERSICHERUNG

